

**Professor Dr. iur. Gerhard Igl, Güntherstr. 51, 22087 Hamburg**

gerhard.igl@t-online.de

gigl@email.uni-kiel.de

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Kammer für Heilberufe in der Pflege**

### **1 Allgemeines**

*Vorbemerkung:* Im Folgenden wird nur zu Artikel 2 – Pflegeberufekammergesetz – Stellung genommen.

Die Errichtung einer Kammer für Heilberufe in der Pflege ist zu begrüßen. Die Gründe für die Errichtung einer Pflegekammer sind hinlänglich bekannt und müssen hier nicht wiederholt werden. Gleiches gilt für die Einwände der Gegner einer Pflegekammer.

Die Errichtung einer Pflegekammer ist berufspolitisch und aus Gründen der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung geboten. Gleichzeitig folgt sie dem Subsidiaritätsprinzip.

Ernsthafte verfassungsrechtliche Zweifel an der Errichtung einer Pflegekammer bestehen nicht. Auch hier sind alle Argumente bekannt.

Die Frage, ob das Pflegekammergesetz nicht besser seinen Platz in dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe haben sollte, ist eher von rechtssystematischer als von rechtsinhaltlicher Bedeutung. Aus rechtssystematischen Gründen erscheint es günstiger, alle verkammerten Heilberufe in einem Gesetz, hier dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe, zusammenzufassen. Die Titel und die Abfolge der Vorschriften des Pflegekammergesetzes sind bis auf einige Abweichungen im Abschnitt 4 (Weiterbildung) dem Heilberufegesetz nachgebildet. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsinhalte ist es jedoch irrelevant, ob das Pflegekammergesetz als eigenständiges Gesetz oder als in das Heilberufegesetz integriertes Gesetz erscheint.

Im Folgenden werden nur zu einzelnen ausgewählten Vorschriften Bemerkungen gemacht.

## **2 Zu einzelnen Vorschriften**

### **2.1 Freiwillige Mitgliedschaft – Wahlrecht (§§ 2, 15 PBKG)**

Die Eröffnung einer freiwilligen Mitgliedschaft für die in § 2 Abs. 2, 3, 4 PBKG genannten Personen ist unter folgenden Gesichtspunkten problematisch:

Mitglieder der Kammerversammlung als demokratisches Organ der beruflichen Selbstverwaltung können auch von Personen gewählt werden, die noch nicht im Beruf (Personen in Ausbildung, § 2 Abs. 4 PKBG) oder nicht im selben Beruf (Helfer und Assistenten, § 2 Abs. 3 PKBG) stehen (§ 15 PKBG). Auch wenn die in § 2 Abs. 3 und 4 PBKG aufgeführten Personen nicht in den Genuss der Wählbarkeit kommen, können sie durch Ausübung ihres Wahlrechts die Zusammensetzung der Kammerversammlung beeinflussen. Da die Kammerversammlung Rechte und Pflichten gegenüber den Kammermitgliedern begründen kann (vgl. § 21 PKBG), sollte ihre Zusammensetzung auch nur von denen bestimmt werden, denen gegenüber diese Rechte und Pflichten dann bestehen.

Nur zum Vergleich: Es wäre kaum vorstellbar, dass zur Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Ärzte auch medizinische Fachangestellte oder Angehörige anderer Heilberufe berechtigt werden sollten.

Aus diesem Grund sollten die Vorschriften über die freiwillige Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 3 und 4 PBKG fallen gelassen werden. Gleiches gilt für die Satzungsermächtigung nach § 2 Abs. 5 PKBG, die im Übrigen in Hinblick auf die Erweiterungsmöglichkeiten zu unbestimmt erscheint.

### **2.2 Berufsausübung (§ 29 PKBG)**

Zu begrüßen ist die Unterscheidung zwischen eigenverantwortlicher und im Rahmen der Delegation eigenständiger Ausübung pflegerischer Tätigkeiten (Abs. 2). Gleiches gilt für die Vorschriften zur Zusammenarbeit (Abs. 3 und 4).

Die Wahl der Terminologie in § 29 Abs. 2 PKBG („eigenverantwortlich“ – „eigenständig“) entspricht der modernen heilberufrechtlichen Terminologie, wie sie schon im Krankenpflegegesetz (§ 3 Abs. 2 KrPflG) und jüngst auch im Notfallsanitättergesetz (§ 4 Abs. 2 NotSanG) verwendet worden ist.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass neben diesen Begriffen in der Gesetzgebung auch weitere Begriffe verwendet werden, so in § 63 Abs. 3c SGB V („selbständige Ausübung von Heilkunde“). Auch in § 3 Abs. 1 Satz 1 AltPflG wird von selbständiger und eigenverantwortlicher Pflege gesprochen. Um hier mögliche Unklarheiten in Hinblick auf die Verwendung der Terminologie „eigenverantwortlich/eigenständig“ zu vermeiden, empfiehlt es sich, in § 29 Abs. 2 PKBG klarzustellen, dass die dort getroffenen Regelungen unbeschadet anderer Vorschriften gelten, die ebenfalls bestimmte Arten der Ausführung von Tätigkeiten regeln.

### **2.3 Berufspflichten (§ 30 PKBG)**

Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Fortbildungsverpflichtung nicht von den Berufspflichten umfasst wird. Dies sollte heute als Selbstverständlichkeit gelten. In den Bundesländern Bremen und Hamburg, in denen die Berufsordnung für Pflegeberufe in einer Verordnung geregelt ist, finden sich Vorschriften zur Kompetenzerhaltung, zu denen auch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen rechnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe - Bremen; § 6 Pflegefachkräfte-Berufsordnung – Hamburg). Der Hinweis, dass die Berufsordnung die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen regeln kann, reicht nicht aus, denn dadurch wird die Schaffung einer Verpflichtung zur Fortbildung/Kompetenzerhaltung in das Ermessen der Pflegeberufekammer gestellt (§ 31 Abs. 2 Nr. 6 PKBG).

### **2.4 Zitierweisen**

Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass die Zitierweise der EG- und EU-Vorschriften ungewöhnlich ist. Nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit<sup>1</sup> (für die Bundesgesetzgebung) wäre z.B. die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen so zu zitieren: Richtlinie 2005/36/EG (und nicht: Richtlinie (EG) 36/2005). Dies entspricht auch der in der juristischen Fachliteratur gepflegten Zitierweise.

---

<sup>1</sup> Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., Rn. 279, [http://hdr.bmj.de/page\\_b.5.html#an\\_271](http://hdr.bmj.de/page_b.5.html#an_271).